



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

per Einschreiben



vorab per E-Mail:

 [@fragdenstaat.de](mailto:_____@fragdenstaat.de)

REFERAT	IIIa6
BEARBEITET VON	Wolfgang Fischer
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	10117 Berlin
TEL	+49 30 18 527-0
E-MAIL	IIIa6@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 20. April 2015

AZ 

Zugang zu amtlichen Informationen betreffend Materialien über die Frage des Bedarfs, der Notwendigkeit, der Umsetzbarkeit und möglichen Auswirkungen eines Tarifeinheitgesetzes.

Ihre E-Mail vom 6. März 2015; Anfragenummer: 8802

Sehr 

über Ihren per E-Mail am 6. März 2015 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden gegebenenfalls durch gesonderten Bescheid erhoben.

Begründung:

I.

In Ihrer E-Mail vom 6. März 2015 erbaten Sie wissenschaftliche und rechtliche Informationen zum Bedarf, möglichen Auswirkungen und der Umsetzbarkeit eines Tarifeinheitsgesetzes.

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen, zu deren Verfügung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich berechtigt ist. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 IFG.

Ihr Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Die erbetenen Informationen können gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG aus den folgenden Gründen nicht erteilt werden.

Ein Antrag auf Informationszugang soll gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen umfassen alle Informationen, die unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Der Begriff der „Entscheidung“ ist dabei weit zu interpretieren. Gemäß der Gesetzesbegründung zum Informationsfreiheitsgesetz ist auch ein Gesetzgebungsverfahren unter den Begriff der Entscheidung zu subsumieren (Bundestags-Drucksache 15/4493, 12). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um Materialien, die unmittelbar zur Erarbeitung eines „Gesetzes zur Regelung der Tarifeinheit“ (Tarifeinheitsgesetz) dienen. Die Herausgabe derartiger Dokumente birgt die Gefahr, den Erfolg des Gesetzgebungsprozesses zu behindern.

Am 28. Oktober 2014 wurde ein erster Entwurf eines Tarifeinheitgesetzes vorgestellt. Dieser ist öffentlich einsehbar und zugänglich. Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat sich am 5. März 2015 in erster Lesung mit dem Gesetz befasst. Eine abschließende Entscheidung des Deutschen Bundestages steht noch aus. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsprozesses können damit alle internen Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Gutachten, die das Tarifeinheitgesetz betreffen, nicht an Dritte herausgegeben werden.

Eine Veröffentlichung des von Ihnen erwähnten Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages ist gleichsam nicht möglich. Die Rückausnahme des § 4 Absatz Satz 2 IFG („Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter“) kann hier schon deshalb nicht einschlägig sein, da das betreffende Gutachten nicht vom Informationsfreiheitsgesetz erfasst wird. Das Informationsfreiheitsgesetz findet keine Anwendung auf Unterlagen der wissenschaftlichen Dienste, die für Abgeordnete erstellt werden, sofern diese Unterlagen nicht in Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erstellt worden seien, sondern dem Bereich parlamentarischer Tätigkeit zuzurechnen seien und der unmittelbaren Unterstützung der Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit dienen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2013 - OVG 12 B 3.12 - VG Berlin). Das in Rede stehende Gutachten wurde von einer Bundestagsabgeordneten in Auftrag gegeben, die als Mitglied des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales die Ergebnisse des Gutachtens für ihre parlamentarische Tätigkeit nutzen wollte. Das Gutachten ist mithin unmittelbar der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten zuzurechnen und unterstützt diese bei der Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Böcker